

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1970

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
602	10. 3. 1970	Gesetz über die Aufhebung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes	208
7129	10. 3. 1970	Erstes Gesetz zur Änderung des Immissionsschutzgesetzes	208
	26. 2. 1970	Nachtrag zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben	209

602

**Gesetz
über die Aufhebung des
Gewerbsteuerausgleichsgesetzes**

Vom 10. März 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusgl-Ges.) vom 5. April 1955 (GS. NW. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1962 (GV. NW. S. 58), und die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden vom 4. Februar 1955 (GV. NW. S. 19) werden aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

— GV. NW. 1970 S. 208.

7129

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Immissionsschutzgesetzes**

Vom 10. März 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz (ImSchG) — vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 225), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind gewerblichen oder nichtgewerblichen Zwecken dienende Einrichtungen oder Grundstücke, deren Betrieb oder Verwendung Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen verursachen können.“

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz gilt nicht für Anlagen, die einer Genehmigungspflicht nach § 16 der Gewerbeordnung oder nach §§ 7 und 9 des Atomgesetzes unterworfen sind, sowie für Fahrzeuge des Straßen- und Wasserverkehrs, soweit sie verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betreiber einer Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 ist verpflichtet, die Anlage so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Immissionen soweit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik und die Natur der Anlage gestatten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) wird folgender Satz angefügt:

„wegen der technischen Anforderungen kann auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden;“.

b) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) eine Anlage hinsichtlich der Betriebszeit, eine ortsveränderliche Anlage auch hinsichtlich des Betriebsortes Beschränkungen unterworfen wird“.

c) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Arbeitsausschusses des Landtags die Ermächtigung nach Satz 1 für bestimmte Anlagenarten ganz oder teilweise auf die Ordnungsbehörden im Sinne des § 3 des Ordnungsbehördengesetzes übertragen.“

d) In Absatz 2 Satz 1 erhält der Klammerzusatz nach dem Wort „Raumordnungsplänen“ die Fassung („§ 14 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 — GV. NW. S. 229 —“).

e) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Worten „Absatz 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

4. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständigen Behörden können für einzelne Anlagen, von denen Emissionen ausgehen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit befürchten lassen, anordnen, daß der Betreiber Messungen von Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage vorzunehmen hat oder durch eine von der Behörde bestimmte Stelle vornehmen lassen muß. Das Land erstattet dem Betreiber die Kosten, wenn nach dem Ergebnis der Messungen Anordnungen der zuständigen Behörde gegen ihn nicht geboten sind. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Prüfungen“ die Worte „und Messungen“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist es zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich, andere Grundstücke zu betreten, auf denen Immissionen festgestellt oder zu besorgen sind, so haben die Eigentümer und Besitzer dieser Grundstücke den Beauftragten der zuständigen Behörde und dem von diesen hinzugezogenen Sachverständigen den Zutritt zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Bei Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 ist auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer Rücksicht zu nehmen; für entstehende Schäden hat das Land Ersatz zu leisten.“

6. § 6 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefaßt:

„a) für die gewerblichen Zwecken dienenden Anlagen, mit Ausnahme der Gaststätten und der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten betriebenen Anlagen, die Staatlichen Gewerbeaufsichtämter als Sonderordnungsbehörden,“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit dies aus meßtechnischen Gründen erforderlich ist, kann der Arbeits- und Sozialminister ferner durch allgemeine Weisung bestimmen, daß die Kreise und kreisfreien Städte eine nach Absatz 3 anerkannte Stelle zu beauftragen haben, die Meßgeräte für sie anzuschaffen, aufzustellen und zu unterhalten.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Artikel II

Der Arbeits- und Sozialminister wird ermächtigt, das Immissionsschutzgesetz unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen mit neuem Datum bekanntzugeben, dabei die Paragraphenfolge festzulegen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kassmann

Für den Arbeits- und Sozialminister
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

— GV. NW. 1970 S. 208.

Nachtrag

zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft
erteilten Konzession vom 7. März 1881
nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn
von Eisern nach Haardt mit Abzweigung
nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte
sowie Anschlüssen an mehrere Gruben

Vom 26. Februar 1970

Auf den Antrag der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen als Rechtsnachfolgerin der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft genehmige ich hiermit gemäß § 22 des Landeseseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter nach Maßgabe des vom Regierungspräsidenten in Arnsberg am 28. 10. 1969 festgestellten Planes den Bau und Betrieb eines Einführungsgleises der Eisern-Siegener Eisenbahn in den Bundesbahn-Bahnhof Siegen Ost. Für dieses Gleis gelten die Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 7. März 1881 und der hierzu ergangenen Nachträge.

Düsseldorf, den 26. Februar 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Im Auftrag

Rambow

— GV. NW. 1970 S. 209.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.